

116 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (39 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes- Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Die gegenständliche Novelle zur Bundesverfassung sieht eine Neufassung der Bestimmungen des Art. 20 Abs. 3 über die Amtsverschwiegenheit vor. Künftig soll nicht mehr jedes Geheimhaltungsinteresse einer Gebietskörperschaft, sondern nur mehr die taxativ aufgezählten Interessen eine Geheimhaltung rechtfertigen. Ferner soll die Amtsverschwiegenheit im Falle des überwiegenden Interesses der Parteien geboten sein.

Weiters wird in einen neuen Abs. 4 des Art. 20 B-VG die Normierung einer Auskunftspflicht aller mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie der Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechtes vorgeschlagen. Die näheren Regelungen über die Auskunftspflicht der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung sollen im Rahmen eines Grundsatzgesetzes des Bundes durch Ausführungsgesetze der Länder und im übrigen durch Bundesgesetz getroffen werden.

Der Verfassungsausschuß hat die Vorlage am 5. Mai 1987 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Kohl, DDr. Hesele, Mag. Geyer, Dr. Ermacora, Dr. Frischenschlager und Dr. Kohlmaier sowie des Bundesministers Dr. Löschnak teils einstimmig, teils mit Mehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzesentwurfes unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Schranz, Dr. Kohl und Dr. Frischenschlager zu Artikel II Abs. 1 zu empfehlen. Ein vom Abgeordneten Mag. Geyer gestellter Streichungsantrag fand hingegen keine Mehrheit.

Weiters hat der Verfassungsausschuß folgende Feststellungen getroffen:

1. Für die Auslegung des Begriffes „das wirtschaftliche Interesse einer Körperschaft“ stellte der Ausschuß auf folgende Überlegungen ab:

Das wirtschaftliche Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts wird dann Geheimhaltung gebieten, wenn bei Anlegung einer Durchschnittsbetrachtung die Weitergabe der Information unmittelbar wirtschaftliche Nachteile nach sich ziehen würde; solche Fälle können insbesondere bei Planungsvorhaben und im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auftreten.

Hervorzuheben ist, daß diese beiden Tatbestände vor allem für die Einrichtungen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung (vor allem der gesetzlichen beruflichen Vertretungen) von Bedeutung sein werden. Eine Berufung auf den erstgenannten Tatbestand wird etwa im Zusammenhang mit laufenden Kollektivvertragsverhandlungen naheliegen. Vom zuletzt genannten Tatbestand werden alle jene Tatsachen erfaßt sein, deren Geheimhaltung im wirtschaftlichen Interesse der gesamten Körperschaft, in dem von ihr zu wahrenen wirtschaftlichen Interesse ihrer Mitglieder oder eines Teiles derselben geboten ist. Dabei wird insbesondere zu berücksichtigen sein, daß sich aus den gesetzlichen Aufgabenzuweisungen die Verpflichtung dieser Körperschaften zur Vertretung der Interessen einer bestimmten Berufsgruppe ergibt; die Auskunftspflicht gegenüber den eigenen Mitgliedern wird daher weiter gehen als gegenüber Auskunftswerbern, die nicht dem jeweiligen Selbstverwaltungskörper angehören. Eine besonders weitgehende Auslegung des Tatbestandes der Geheimhaltung im wirtschaftlichen Interesse der Körperschaft wird sich aus den ihr gesetzlich zur Vertretung übertragenen Interessen bei solchen Auskunftswerbern ergeben, die dem zur Vertretung gegensätzlicher wirtschaftlicher Interessen berufenen Selbstverwaltungskörper angehören. Die Lehre

hat hiezu den Begriff der „Gegnerunabhängigkeit“ entwickelt, entsprechend dem sich im vorliegenden Zusammenhang eine Einschränkung der Auskunftspflicht gegenüber der „gegnerischen“ Interessensvertretung begründen lassen wird. Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Oktober 1971, Zl. 1027/71 (= ArbSlg. 8964), wonach die individuelle Betreuung einzelner Kammerangehöriger durch Beratung und Vertretung keine der Arbeiterkammer unmittelbar zugewiesene gesetzliche Aufgabe sei, wird durch die Einführung der Auskunftspflicht nicht berührt, da die Auskunftserteilung weder mit individueller Beratung noch mit der Vertretung in Verfahren gleichgehalten ist.

Die Verschwiegenheit „im Interesse der Vorbereitung einer Entscheidung“ wird dann und nur dann geboten sein, wenn ohne sie eine rechtmäßige bzw. zweckmäßige Entscheidung einer Behörde unmöglich oder wesentlich erschwert würde. Sinn dieser Regelung ist es, einen Entscheidungsvorgang durch vorzeitiges Bekanntwerden nicht zu unterlaufen. Der Begriff der Entscheidung soll dabei nicht nur bescheidmäßige Erledigungen, sondern auch andere Akte der Willensbildung in Regierung und Verwaltung (zB Entscheidungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, Erlassung von Verordnungen, Erteilung von Weisungen, Festlegung nicht rechtsförmlicher Art) erfassen.

2. Der Verfassungsausschuß versteht Artikel I Z. 2, wo auf die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht verwiesen wird, so, daß darunter auch die in Abs. 3 neu geordnete Amtsverschwiegenheit fällt.

3. Der Begriff „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ in Art. 20 Abs. 3 B-VG ist im Sinne der Tatbestände der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung bzw. des Strafrechtswesens im Sinne des Art. 10 Abs. 2 MRK bzw. des Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG zu verstehen.

4. Im Hinblick auf die ausdrückliche Bezugnahme auf die Aufgaben der Verwaltung in Art. 20 Abs. 4 B-VG wird deutlich, daß sich die Auskunftspflicht nicht auf die richterliche Tätigkeit beziehen soll. Gleiches gilt für die in Durchführung dieser Bestimmung ergehenden einfachgesetzlichen Regelungen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (39 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1987 05 05

Elmecker

Berichterstatler

Dr. Schranz

Obmann

/

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 39 der Beilagen

Im Artikel II hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.“